

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Blässinger GmbH

Oktober 2024

I. Geltungsbereich, salvatorische Klausel

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige und online (über unseren webShop) – zwischen uns und Unternehmern im Sinne der §§ 1-3 UGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abgeschlossenen Verträge und eingegangenen Geschäftsbeziehungen (Lieferungen und (Service-)Leistungen). Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Andere, unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende bzw. von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an und schließen wir Verträge auf Grundlage solcher nicht ab, es sei denn, wir stimmen der Geltung anderer Bedingungswerke ausdrücklich schriftlich zu.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen Blässinger und dem Kunden zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Sollte eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

II. Vertragsschluss, Umfang der Lieferung

1. Vertragsschluss außerhalb des Online-Shops:
 - a. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
 - b. Mit der Bestellung unterbreitet der Kunde uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags. Der Vertrag kommt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung durch uns zustande oder wenn wir die Ware an den Kunden ausliefern. Im Falle der Auslieferung der Ware kommt der Vertrag zustande, sobald wir die bestellte Ware an den Kunden liefern.
2. Vertragsschluss im Online-Shop:
 - a. Die auf unseren Internetseiten angebotenen Waren stellen noch kein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung.
 - b. Bei Bestellungen über den Online-Shop kann der Kunde die Ware auswählen und in seinen „Warenkorb“ legen. Eine Bestellung wird seitens des Kunden verbindlich ausgelöst, wenn am Ende des Bestellprozesses im Bereich „Warenkorb“ das elektronische Bedienfeld (Button) „Zahlungspflichtig bestellen“ vom Kunden angeklickt wird. Vor dem Klick auf den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ können die zuvor eingegebenen Daten und der Inhalt des Warenkorbs jederzeit geändert oder der Bestellvorgang durch Verlassen des Online-Shops abgebrochen werden. Mit einer solchen Bestellung unterbreitet der Kunde uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags. Der Vertrag kommt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande oder wenn wir die Ware an den Kunden ausliefern. Im Falle der Auslieferung der Ware kommt der Vertrag zustande, sobald wir die bestellte Ware an den Kunden liefern. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung stellt keine Annahme des Angebots durch uns dar. Sie dient lediglich der Information des Kunden, dass seine Bestellung bei uns eingegangen ist.
 - c. Der Vertragstext wird nach Abgabe einer Bestellung von uns gespeichert. Dieser ist dem Kunden jedoch nicht zugänglich.
3. Inhalt und Umfang eines Auftrages richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen ausnahmslos unserer schriftlichen Bestätigung. Soweit dieser Schriftverkehr EDVsystemgebunden ohne Unterschrift erfolgt, genügt dies dem Schriftformerfordernis (via E-Mail ohne Unterschrift).
4. Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
5. Die in unseren Preislisten, Prospekten, Kostenvorschlägen und Angeboten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Abbildungen und Angaben, insbesondere Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben bzw. sonstige technische Daten, sowie in Bezug genommene DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster, beschreiben lediglich den Vertragsgegenstand und sind nur annähernd maßgebend. Diese Informationen und Angaben stellen insbesondere keine Eigenschaftszusicherung, Garantien oder andere vertragliche Zusagen dar, aus welchen Ansprüche abgeleitet werden können. Garantiezusagen, Zusicherung von Eigenschaften müssen für ihre rechtliche und anspruchsbegründende Wirksam-

keit ausdrücklich und schriftlich mit uns vereinbart werden. Entsprechendes gilt für Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Ware oder deren Verwendung.

6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
7. Bei Serien- und Sonderanfertigungen behalten wir uns eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung im Ausmaß von bis zu 10 (zehn) Prozent vor und stellt solche eine Minder- bzw. Mehrlieferung keinen anspruchsbegründenden Mangel dar. Die Mehr- bzw. Minderlieferung wird bei der Rechnungslegung vollumfänglich berücksichtigt.
8. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Teile.
9. Wir sind zur Lieferung in Teilen berechtigt, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem Kunden unter Berücksichtigung unserer Interessen nicht zumutbar.

III. Preis/Zahlungsbedingungen, Verzug und Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Lager“ oder „ab Werk“, ausschließlich Versandkosten, Zoll, Verpackung und zzgl. jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Versand, Zoll und Verpackung, werden gesondert und zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preisen und Rabatten in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in dem am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, insbesondere wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Währungsschwankungen, eintreten oder unsere Vorlieferanten ihrerseits uns gegenüber ihre Preise beispielsweise aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Währungsschwankungen ändern.
3. Soweit wir Rabatte auf die Listenpreise gewähren, gelten diese ausschließlich für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung und sind weder für alle Produkte noch für spätere Aufträge bindend. Preisänderungen und Rabatte sind schriftlich zu bestätigen.
4. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 50,00 (fünfzig) ohne Umsatzsteuer und ohne Kosten für Versand, Zoll und Verpackung.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Rechnungen für Montagen, Reparaturen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar. Bei der Lieferung in Teilen werden Teilrechnungen gestellt. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Kaufpreis verfügen können. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.
6. Der Abzug von Skonto bedarf vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Versandkosten, Zoll und Verpackung und setzt die Berechtigung zum Skonto den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
7. An Kunden, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, liefern wir gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages (abzüglich eines vereinbarten Skontos) und im Falle von Serviceleistungen gegen Vorauskasse in Höhe des Rechnungsbetrages.
8. Wechsel oder Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber, nicht aber an erfüllungsstatt, und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung an. Unsere Forderung ist erst an dem Tag erfüllt, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, ohne mit Rückbelastungsansprüchen rechnen zu müssen. Einzugskosten, Diskont und Wechselspesen sowie Zinsen gehen stets zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig.
9. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
10. Einmalkosten, wie z.B. Werkzeug- und Entwicklungskosten, werden direkt nach Vertragsabschluss zu 50 (fünfzig) % berechnet. Die restlichen 50 (fünfzig) % werden bei Lieferung der ersten Serienteile fällig.
11. Wenn der Kunde uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug kommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Vermögenslage oder die finanzielle Situation des Kunden zu verschlechtern, werden unsere Forderungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. In diesem Fall können wir Wechsel auch ohne Begründung fällig stellen oder sie zurückgeben und dafür sofortige Barzahlung verlangen. Entsprechendes gilt im Falle von Stundungen.
12. Wird das Zahlungsziel überschritten (Zahlungsverzug) sind wir berechtigt, bankübliche Zinsen, mindestens in

Höhe von 8 (acht) % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank dem Kunden oder dessen Rechtsnachfolgerin in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen im Zusammenhang mit aus einem Zahlungsverzug resultierenden Folgen bleibt hiervon unberührt.

IV. Produktangaben / Konstruktions- und Formänderungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns die Bedingungen unter denen die zu liefernde Ware eingesetzt werden soll, in jeder Beziehung und umfassend schriftlich zu beschreiben.
2. Konstruktions- und Formänderungen behalten wir uns vor, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Normen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Änderungen sind insbesondere dann nicht erheblich und dem Kunden zumutbar, wenn sie keine Änderung der Funktion mit sich bringen.

V. Lieferung und Lieferzeit, Abrufaufträge und Höhere Gewalt

1. Die Lieferung erfolgt EXW Incoterm 2020 (dt. Fassung).
2. Angaben über Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise die Lieferfrist oder der Liefertermin schriftlich als „verbindlich“ zugesagt wurde.
3. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht ordnungsgemäße, insbesondere verspätete, Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Wir sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir informieren den Kunden unverzüglich, wenn wir von unserem Recht auf Rücktritt Gebrauch machen und stellen etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
4. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie dem Eingang einer vereinbarten Zahlung, der Eröffnung eines zu stellenden Akkreditivs oder dem Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Kunde zu beschaffende Unterlagen nicht rechtzeitig beibringt, Genehmigungen oder Freigaben nicht rechtzeitig erteilt oder eine vereinbarte Zahlung nicht rechtzeitig bei uns eingeht oder ein zu stellender Akkreditiv nicht rechtzeitig eröffnet oder der Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist, nicht rechtzeitig beigebracht wird.
5. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn wir die Ware dem Kunden an dem benannten Ort innerhalb der Lieferfrist oder bis zum Liefertermin zur Verfügung stellen.
6. Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach fruchtlos abgelaufener und angemessener Nachfrist, die er uns nach Eintritt des Lieferverzuges gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten. Angemessen ist eine Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, bei Sonderanfertigungen mindestens 1 (eins) Monat.
7. Sofern wir mit dem Kunden vereinbart haben, dass er die Ware über einzelne Abrufaufträge abrufen und der Kunde die Ware nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig, abrufen, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Kunde den nicht ordnungsgemäßen, insbesondere den nicht rechtzeitigen, Abruf der Ware nicht zu vertreten hat.
8. Sollten unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob sie bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg oder Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Arbeitskampf, wesentliche Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, eine Pandemie oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände – dazu führen, dass wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Soweit wir von unserer Lieferpflicht frei werden, stellen wir etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate dauert und wir an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr haben. Wir werden solche Umstände unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

VI. Gefahrenübergang / Rücknahme von Verpackungen

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Kunden zur vereinbarten Lieferzeit an dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Blässinger GmbH

Oktober 2024

benannten Ort zur Verfügung stellen bzw die Ware an das Transportunternehmen übergeben haben. Dies gilt auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder wir weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen haben.

- Verzögert sich die Übergabe der Ware an den Kunden oder an das Transportunternehmen aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, oder auf dessen Anweisung, so geht die Gefahr von dem Tage der Anzeige der Abhol- oder Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, die durch die Lagerung in unserem Bereich entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden vollendeten Monat, dem Kunden zu berechnen.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten gilt dies nicht, wenn der Kunde die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten hat. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche entgegenzunehmen.
- Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen sowie bis zur Zahlung aller übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Kunde ist bis dahin – vorbehaltlich der Weiterveräußerungsbefugnis nach Absatz 4 – nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf unser Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass wir unser Alleineigentum verlieren. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
- Unter der Voraussetzung, dass sich der Kunde nicht im Zahlungsverzug befindet, ist dieser berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern.
- Der Kunde tritt an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten.
- Der Kunde ist auch nach der Abtretung zur treuhänderischen Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Kunde die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offenlegt. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns abzuführen. Im Fall einer Globalzession durch den Kunde sind die an uns abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen. Wir verpflichten uns, die uns nach

- den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um 15 (fünfzehn) % oder mehr übersteigt.
- Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat die Vorbehaltsware unverzüglich an uns herauszugeben. Der Kunde erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns beauftragten Personen das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware zu sich zu nehmen.
- Der Kunde hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Eingriffen durch Dritte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an unseren Maßnahmen und eingeleiteten rechtlichen Schritten zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde hat die Kosten der Maßnahmen und rechtlichen Schritte zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die etwaigen Interventionsprozesse, zu tragen, es sei denn er hat die Pflichtverletzung, die zu dem Eingriff des Dritten führte, nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Republik Österreich, räumt der Kunde uns hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

VIII. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die gelieferte Ware bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probenbenutzung, und uns offene Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden gewesen sein müssen, unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzeigt (Rügeobliegenheit gemäß § 377f UGB). Verborgene Mängel müssen uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an uns schriftlich und substantiiert zu beschreiben. Der Kunde muss außerdem bei Montage, Anschluss, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Waren einhalten, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchführen und nachweisen und empfohlene Komponenten verwenden. Ansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen.
- Liegt ein Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Verbesserung oder Austausch / Ersatzlieferung (gemeinsam Nacherfüllung genannt) berechtigt. Für den Fall der Nacherfüllung sind wir dazu verpflichtet, die Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind an uns zurückzugeben. Sollte eine der beiden oder sollten beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sein, sind wir berechtigt, sie insoweit zu verweigern. Wir können, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.
- Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendersersatzansprüche die Herabsetzung des Kaufpreises (Preisreduzierung) verlangen oder – im Fall eines nicht geringfügigen Mangels – vom Vertrag zurücktreten (Wandlung).
- Das Rücktrittsrecht (Wandlung) des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückstellung der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückstellung nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von uns zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware zeigt hat.
- Für Mängel infolge von ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Ware (insbesondere sind unsere Waren nicht für den Einbau in den Bereich Luft- und Raumfahrt sowie die Strahlungsbereiche von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes entwickelt und vorgesehen), fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, natür-

- licher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer und ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch uns erfolgter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter haften wir weder aus dem Titel der Gewährleistung noch aus einer anderen rechtlichen Grundlage.
- Für den Fall einer zulässigen Ersatzvornahme durch den Kunden, hat dieser lediglich Anspruch auf Kostenersatz in dem Ausmaß, in welchem die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen auch von einem vernünftigen Dritten gemacht worden wäre.
- Für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften wir ausschließlich für den Fall, das uns ein Vorsatz oder eine krass grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- Wir gewähren keine Garantien insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- Die Gewährleistungsansprüche verjähren binnen einem Jahr (12 Monate) nach Ablieferung der Ware. Sofern die mangelhafte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre (36 Monate). Auch diese Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware.
- Ansprüche aus einem etwaigen Lieferantenregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

IX. Haftung

- Im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit haften wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Fall von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

X. Produkthaftung

- Der Kunde wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde hat den die Haftung auslösenden Fehler nicht zu vertreten.
- Werden wir aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die wir für erforderlich und zweckmäßig halten und uns hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er hat den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Ware und mögliche Produktfehler schriftlich zu informieren.

XI. Vorkaufsrecht

Der Kunde räumt uns bei Warenlieferungen das Vorkaufsrecht an den Beständen unserer Erzeugnisse im Fall der Insolvenz ein.

XII. Sicherheitsleistung

Gehen vereinbarte Anzahlungen nicht fristgerecht ein oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vor Lieferung bzw. Leistung Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten für unsere Forderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls keine Sicherheiten gegeben werden.

XIII. Geheimhaltung

- Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering einer Ware oder eines Gegenstands die darin verkörpertem Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Blässinger GmbH

Oktober 2024

- und kaufmännische Informationen (z.B. Preise sowie Bezugsquellen).
- Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung mit uns bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
 - Die Parteien sind verpflichtet, durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherzustellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

XIV. Datenschutz

- Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns sowie zum Zwecke der Vertragsabwicklung, werden insbesondere Namen, Anschrift sowie E-Mail-Adresse des Kunden benötigt. Die Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den jeweils in Geltung stehenden (datenschutz-)rechtlichen Bestimmungen.
- Die personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten erhalten und die Löschung derselben in Fällen des Art 17 DSGVO verlangen.
- Wir behandeln personenbezogene Kundeninformationen ausnahmslos vertraulich und geben diese nicht an Dritte weiter, ausgenommen Partnerunternehmen, welche die Daten zur Abwicklung der Bestellung / zur Vertragsabwicklung benötigen. Weiterführende Informationen betreffend den Umgang und die Verwendung Ihrer Daten können unsere Kunden der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter www.blaessinger.com/datenschutz/entnehmen.

XV. Sprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Die Vertragssprache ist deutsch.
- Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Vertragsparteien aus allen Rechtsbeziehungen ist unser Geschäftssitz, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunde und uns gilt das Recht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Ist der Kunde ein Unternehmer i.S.d. Unternehmensgesetzbuch, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen unterliegenden Verträgen das für den Sitz der Blässinger GmbH für unternehmensbezogene Geschäfte zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.